

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 70 Satz 1, § 46 Abs. 2, § 72 Abs. 1,
§ 77 Satz 1; ZPO 1977 § 340 Abs. 3, § 341
Abs. 2, § 511, § 542 Abs. 3, § 545, § 567
Abs. 3

- Leitsätze: 1. Das Landesarbeitsgericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig verwerfen (§§ 341 Abs. 2 Satz 1 ZPO, 542 Abs. 3 ZPO 1977 i. V. m. § 64 Abs. 3 ArbGG).
2. Gegen diesen Verwerfungsbeschluß findet Beschwerde zum Bundesarbeitsgericht nur statt, soweit gegen ein Urteil gleichen Inhalts Revision statthaft wäre.

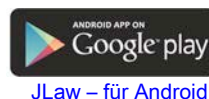
Aktenzeichen: 5 AZB 59/77

Beschluß des BAG vom 1. Februar 1978

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 59/77

7 Sa 43/77 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. Februar 1978 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. September 1977 – 7 Sa 43/77 – wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 4.441,83 DM netto (= Streitwert) verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Ver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

säumnisurteil vom 1. September 1977 die Klage abgewiesen. Den dagegen gerichteten Einspruch der Klägerin vom 13. September 1977 hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 29. September 1977 als unzulässig verworfen, weil der Einspruch nicht in der Wochenfrist der §§ 64 Abs. 3, 59 ArbGG nach § 340 Abs. 3 ZPO 1977 begründet worden sei. Gleichzeitig hat das Landesarbeitsgericht den Antrag der Klägerin vom 23. September 1977 auf Verlängerung der Begründungsfrist zurückgewiesen, da er erst nach Ablauf der Begründungsfrist, mithin verspätet gestellt worden sei. Gegen diesen Beschluß, am 19. Oktober 1977 zugestellt, hat die Klägerin am 2. November 1977 sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Die sofortige Beschwerde ist nicht statthaft.

1. Die Statthaftigkeit ist nach § 70 Satz 1 ArbGG in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 542 Abs. 3, 341 Abs. 2 ZPO 1977 zu beurteilen.

a) Der Beschluß des Berufungsgerichts, durch den der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 1. September 1977 als unzulässig verworfen wurde, beruht auf § 542 Abs. 3 ZPO 1977 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 ArbGG. Danach gelten im Berufungsverfahren die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß. Im ersten Rechtszug kann der Einspruch seit dem 1. Juli 1977 ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß verworfen werden (§ 341 Abs. 2 Satz 1 ZPO 1977 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Dasselbe gilt nach § 64 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 542 Abs. 3 ZPO 1977 für die Berufungsinstanz (Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 36. Aufl., § 542 Anm. 3; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 542 Anm. 5). Diese Möglichkeit, durch Beschluß zu entscheiden, wurde durch die Vereinfachungsnovelle (Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976 - BGBl. I 3281) geschaffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

b) Damit war es erforderlich, die Statthaftigkeit der Rechtsmittel gegen solche Verwerfungsbeschlüsse neu zu regeln. Nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Recht wurde durch Urteil entschieden. Diese Urteile konnten sowohl im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten als auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach den allgemein für Endurteile geltenden Bestimmungen mit Berufung und Revision angefochten werden (§§ 511 ff., 545 ff. ZPO, § 64 Abs. 1, § 72 Abs. 1 ArbGG). Die Revision zum Bundesarbeitsgericht war deshalb nur unter den in § 72 Abs. 1 ArbGG im einzelnen genannten Voraussetzungen als Zulassungs-, Divergenz- oder Streitwertrevision statthaft.

Entscheiden nach dem Inkrafttreten der Vereinfachungs-
novelle Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht durch Urteil, bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen über die Statthaftigkeit von Berufung und Revision. Wird in erster Instanz durch Beschluß entschieden, bestimmt § 341 Abs. 2 Satz 2 ZPO 1977 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 ArbGG, daß der den Einspruch verwerfende Beschluß mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Berufung stattfinden würde. Voraussetzung und Umfang der gerichtlichen Nachprüfbarkeit sollen nicht davon abhängen, welche der beiden Möglichkeiten der Entscheidung – Urteil oder Beschluß – das Arbeitsgericht gewählt hat. Entsprechendes gilt nach § 542 Abs. 3 ZPO 1977 für das Berufungsverfahren. Auch in diesem Instanzenzug kann das Gericht den unzulässigen Einspruch durch Beschluß verwerfen. Die Nachprüfbarkeit soll dadurch aber nicht eingeschränkt werden. Das kommt auch in § 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO 1977 zum Ausdruck: Auch wenn ein Oberlandesgericht im Berufungsverfahren einen Verwerfungsbeschluß erläßt, bleiben §§ 542 Abs. 3 und 341 Abs. 2 ZPO 1977 unberührt; ausnahmsweise ist gegen den Beschluß eine Beschwerde statthaft, wenn gegen ein Urteil Revision möglich wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

c) Was in § 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO 1977 für einen Verwerfungsbeschluß des Oberlandesgerichts gesagt ist, gilt nach § 70 Satz 1 ArbGG auch für gleichartige Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte. An sich sind Beschlüsse dieser beiden Gerichte nicht anfechtbar (§ 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO 1977 und § 70 Satz 1 ArbGG). Abgesehen von Beschlüssen über die Verwerfung einer Berufung als unzulässig (§ 519 b Abs. 2 ZPO) macht das Gesetz nur für Verwerfungsbeschlüsse nach § 542 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 341 Abs. 2 ZPO eine Ausnahme. Hier ist die Beschwerde nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Darin erschöpft sich aber die gesetzliche Regelung. Die Voraussetzungen, unter denen sie statthaft ist, sind weder § 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO 1977 noch § 70 Satz 1 ArbGG zu entnehmen. Die Statthaftigkeit der Beschwerde im einzelnen richtet sich, da es für das arbeitsgerichtliche Verfahren keine besondere Regelung gibt, nach den §§ 542 Abs. 3 und 341 Abs. 2 ZPO 1977. Daraus folgt: Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte sind ebenso wie Beschlüsse der Oberlandesgerichte nur dann mit der Beschwerde anfechtbar, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts Revision stattfinden könnte.

d) Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber die Anfechtbarkeit anders regeln wollte, wenn ein Landesarbeitsgericht statt durch Urteil den Einspruch durch Beschluß verwirft. Im Gegenteil, nach den Motiven (BT-Drucks. 7/2729 zu Nr. 39) sollte die Beschwerde nur an die Stelle der Revision treten; an der Anfechtbarkeit sollte sich nichts ändern.

Anders als bei der Revisionsbeschwerde des § 77 Satz 1 ArbGG ist die Anfechtungsmöglichkeit bei Beschlüssen über die Verwerfung eines Einspruchs im arbeitsgerichtlichen Verfahren gegenüber §§ 341 Abs. 2, 542 Abs. 3 ZPO 1977 auch nicht weiter eingeschränkt. Nur für Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 519 b Abs. 2 ZPO ordnet § 77 Satz 1 ArbGG an, daß die Beschwerde allein statthaft ist, wenn sie vom Berufungsgericht zugelassen wird; es reicht



- 5 -

nicht aus, daß gegen ein Urteil gleichen Inhalts Revision stattfinden könnte. Eine solche Einschränkung findet sich für Beschlüsse der hier vorliegenden Art nicht im Gesetz.

2. Ein den Einspruch verwerfendes Urteil wäre im vorliegenden Falle nicht mit der Revision anfechtbar. Da Streit- und Beschwerdewert nicht die Revisionsgrenzen des § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ArbGG erreichen, wäre die Beschwerde ebenso wie die Revision nur statthaft, wenn das Berufungsgericht sie zugelassen hätte.

Eine solche Zulassung hätte hier zwar sehr nahe gelegen. Das Berufungsgericht hatte sich mit einer durch die Vereinfachtungsnovelle aufgeworfenen neuen Rechtsfrage zu befassen. Es ging um die Bedeutung des § 340 Abs. 3 ZPO 1977. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hängt von der Beachtung des § 340 Abs. 3 ZPO 1977 die Zulässigkeit des Einspruchs ab. Das ist, berücksichtigt man Wortlaut und System des Gesetzes, kaum zu vertreten. Richtig dürfte sein, daß eine entgegen § 340 Abs. 3 ZPO nicht in der Einspruchsschrift selbst enthaltene sondern später nachgereichte Begründung unter den gleichen Voraussetzungen zurückgewiesen werden kann, wie sonstiges Vorbringen nach Ablauf der im Gesetz bestimmten Fristen (vgl. OLG München, Beschluß vom 19. September 1977 - MDR 1978, 61). Der Senat ist aber an die Entscheidung des Berufungsgerichts, die Beschwerde trotz der zumindest unklaren Rechtslage nicht zuzulassen, gebunden. Das Bundesarbeitsgericht hat keine Möglichkeit, von sich aus die Beschwerde noch zuzulassen (zur vergleichbaren Revisionsbeschwerde des § 77 ArbGG ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. zuletzt AP Nr. 14 zu § 77 ArbGG 1953 m.w.N.).

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

